

# RS Vwgh 1987/3/4 85/13/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §270 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0328/64 E 15. März 1965 VwSlg 3242 F/1965 RS 2

## Stammrechtssatz

Es bleibt zwar ein gesetzlicher Anspruch darauf, daß dem erkennenden Senat je ein von der Kammer der selbständigen und der unselbständigen Erwerbstätigen entsendetes Mitglied angehört, jedoch nicht darauf, daß dem Berufungssenat ein Beisitzer zugezogen wird, der der Berufungsgruppe des Berufungswerbers angehört.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985130195.X04

## Im RIS seit

04.03.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)